



Nutzungsbestimmung für das Freibad der Stadt Büdingen

I Allgemeine Bestimmungen

1. Benutzungsentgelte für die Einrichtungen des Freibades der Stadt Büdingen sind entweder Tages- oder Zeitentgelte. Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
2. Das jeweilige Entgelt ist vom Benutzer zu zahlen. Zum Nachweis der Entgeltentrichtung für den Badzutritt dient eine entsprechende Eintrittskarte bzw. Nutzungsberechtigungskarte, die der Badegast bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren hat. Diese können im Freibad an der Personalkasse oder am Kassensystem, ggf. auch im Vorverkauf beim Bürgerbüro in der Stadtverwaltung gelöst werden. Der Nachweis für die Entgeltzahlung gilt als erbracht, wenn der Badegast mit der Eintrittskarte das Freibad betritt bzw. die Nutzungsberechtigungskarte erhalten hat. Ein Verzicht auf Aushändigung gelöster Eintrittskarten ist nicht zulässig. Die Stadt Büdingen als Badbetreiber ist jederzeit berechtigt Kontrollen gelöster Eintrittskarten bzw. Nutzungsberechtigungskarten durchzuführen.

II Eintrittspreise

1. Für das Freibad der Stadt Büdingen werden folgende Eintrittspreise festgesetzt:

a) Tageskarten

Erwachsene	4,00 Euro
Senioren ab 65 Jahre	3,00 Euro
Jugendliche ab 15 Jahre	3,00 Euro
Kinder ab 5 Jahre	2,50 Euro
Familienkarten (Eltern/Großeltern mit ihren Kindern/Enkelkindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	9,00 Euro

b) Saisonkarten

Erwachsene	90,00 Euro
Senioren ab 65 Jahre	60,00 Euro
Jugendliche ab 15 Jahren	45,00 Euro
Kinder ab 5 Jahre	40,00 Euro
Familien: Ein Elternteil mit seinen/ihren Kindern Eltern mit ihren Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	90,00 Euro 160,00 Euro

Diese Gebühren werden um 10 % ermäßigt, soweit die Saisonkarten im Vorverkauf erworben werden.

c) Wertkarten

Wertkarten sind mit einem Betrag von 35,00 € und 70,00 € erhältlich

und jederzeit mit dem gleichen Wert neu aufladbar. Der Kartenwert entspricht in voller Höhe dem jeweiligen Geldwert. Für die Nutzung der Wertkarten werden prozentuale Vergünstigungen zuerkannt. Mit der Wertkarte können an der Kasse oder am Kassensystem alle Tageskarten gemäß Buchstabe a) und Buchstabe f) ermäßigt gelöst werden. Die direkt bei Entgeltzahlung mit der Wertkarte berücksichtigte Ermäßigung beträgt bei einer

- Wertkarte von 35,00 € 10 von Hundert
- Wertkarte von 70,00 € 15 von Hundert

d) Feriendauerkarte

Kinder	18,00 Euro
Jugendliche	22,50 Euro

e) Gruppenkarte

je Gruppenmitglied	1,50 Euro
--------------------	-----------

f) Feierabendkarte (gültig ab 17:00 Uhr)

Erwachsene	3,00 Euro
Jugendliche	2,00 Euro
Kinder	1,50 Euro

2. **Schüler**, die das 18. Lj. vollendet haben, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende, Behinderte, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger mit ihren Familienangehörigen, sowie Inhaber der Jugendleiter- oder Ehrenamtskarte werden gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises eine Preisgruppe niedriger eingestuft. Das Lösen ermäßigter Zutrittskarten gegen entsprechenden Nachweis ist nur an einer Kasse möglich. Jeweils einer Begleitperson von behinderten Badegästen mit Vermerk B im Behindertenausweis wird freier Bad Zutritt gewährt.
3. **Kinder**, die das 5. Lj. noch nicht vollendet haben, sind von der Zahlung der Eintrittspreise befreit.
4. **Tageskarten** gelten für den Zeitraum vom Badzutritt bis zum Verlassen des Freibades, längstens bis zum Ende der täglichen Öffnungszeit. Mehrmaliger täglicher Besuch mit der gleichen Tageskarte ist nicht möglich. Bei kurzzeitigem Verlassen des Freibades (max. 1 Stunde) ist daher an der Kasse oder bei der Badeaufsicht zuvor eine entsprechende Berechtigungskarte für den Wiedereintritt erhältlich.
5. **Saisonkarten** gelten nur für die laufende Freibadsaison, vom offiziellen Öffnungsdatum bis zur Badschließung. Sie können schon vor Eröffnung im Vorverkauf oder an der Kasse im Freibad erworben werden und verlieren mit Schließung des Freibades ihre Gültigkeit. Eine Rückvergütung gelöster Saisonkarten, gleich aus welchem Grunde, ist nicht möglich. Saisonkarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Bei Verlust oder Beschädigung ist eine sofortige Sperrung möglich. An der Kasse kann eine Ersatzausstellung beantragt werden, wofür eine Gebühr von 5,00 € zu entrichten ist.
6. **Wertkarten** sind Eintrittskarten ohne Gültigkeitsbeschränkung, deren Nutzung jederzeitigen Handhabungsnachweis ermöglicht. Bei Kartenausgabe wird ein Pfand in Höhe von 5,00 € erhoben, welches bei unversehrter Rückgabe wieder erstattet wird. Bei Rückgabe werden verbliebene Restguthaben bis zu einem Betrag von 4,50 € erstattet. Bei Verlust oder Beschädigung ist eine sofortige Sperrung möglich und es kann unter erneuter Pfandzahlung in Höhe von 5,00 € an der Kasse eine Ersatzausstellung beantragt werden.
7. **Feriendauerkarten** gelten für den Zeitraum vom ersten bis zum letzten Sommerferientag der laufenden Freibadsaison. Sie sind personengebunden und nicht übertragbar. Eine tägliche Mehrfachnutzung ist möglich. Bei Verlust oder Beschädigung kann an der Kasse eine sofortige Sperrung sowie Ersatzausstellung beantragt werden, wofür eine Gebühr von 5,00 € zu entrichten ist.
8. **Gruppenkarten** sind an Institutionen oder Personen gebundene Sammelkarten, mit Hilfe deren Codierung Besuchszeit und Anzahl der Gruppenstärke erfasst wird. Grundlage für die Ausstellung von Gruppenkarten bildet eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Büdingen. Die Gruppenstärke muss dabei mindestens aus 3 Besuchern bestehen. Gruppenkarten sind nicht übertragbar. Tägliche Mehrfachnutzungen sind möglich. Bei Verlust oder Beschädigung kann an der Kasse eine sofortige Sperrung sowie Ersatzausstellung beantragt werden, wofür eine Gebühr von 5,00 € zu entrichten ist. Gruppenkarten sind bestimmt für:
 - Schulklassen im Rahmen des Schwimmunterrichtes
 - Vereine zur Durchführung von Training, Gruppenschwimmen oder sonstigen Übungen
 - Kinder- und Jugendgruppen als Gäste der Jugendherberge - inklusiv Leiter
 - Kursteilnehmer zur Durchführung regenerativer Maßnahmen des Gesundheitswesens, der Gesundheitsvorsorge und des Schwimmunterrichtes
9. **Feierabendkarten** sind Tageskarten mit eingeschränkter Gültigkeitsdauer. Sie können erst ab 17:00 Uhr gelöst werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 4 sinngemäß.

III Kursgebühren

Die Durchführung von kostenpflichtigen Kursen im Freibad bedarf der vorherigen Anmeldung seitens der Kursleitung. Für Kurse mit einer Dauer von bis zu drei Terminen ist hierfür ein Nutzungsentgelt von 22,00 € zu entrichten. Für Kurse mit einer Kursdauer von mehr als 3 Terminen sind 56,00 € zu entrichten.

IV Sonstige Nutzungsentgelte

1. Die Stadt Büdingen bietet den Besuchern des Freibades während des Badebetriebes eine begrenzte Anzahl von Strandkörben und Liegestühlen zur unentgeltlichen Nutzung an.
2. Zum Öffnen der grundsätzlich verschlossenen Strandkörbe sind an der Schwimmmeisterkasse Schlüssel erhältlich, wobei pro Schlüssel ein Pfandbetrag von 5,00 Euro zu hinterlegen ist. Auch für die Leihgabe von Liegen ist an der Schwimmmeisterkasse ein Pfandbetrag von 5,00 Euro/Liege zu hinterlegen. Bei Rückgabe der Strandkorbschlüssel bzw. Liegen wird der hinterlegte Pfandbetrag erstattet.
3. Nutzer der Strandkörbe und Liegen sind verpflichtet, diese schonend zu behandeln. Beschädigungen oder grobe Verschmutzungen durch den Nutzenden, welche von diesem nicht behoben bzw. beseitigt werden, können zum Schadensersatz oder dem Einbehalt des Pfandbetrages gemäß Ziffer 2 führen. Die Entscheidung hierüber trifft der diensthabende Leiter der Badeaufsicht im Namen der Stadt Büdingen nach billigem Ermessen.

V Gebührenregelung bei Veranstaltungen im Freibad

Bei Veranstaltungen im Freibad ist eine evtl. erforderliche Entgeltregelung auf den Einzelfall bezogen und erfolgt durch den Magistrat

VI Entgeltersatz bei Badschließung

1. Für Zeiten der Freibadschließung erfolgt kein Ersatz geleisteter Gebühren, sofern diese durch technische Störungen oder sonstige von der Stadt Büdingen nicht zu vertretende Ursachen bedingt sind. Dies gilt auch bei betriebsbedingter Schließung.
2. Entgeltersatz erfolgt auch dann nicht, wenn vom Magistrat genehmigte Veranstaltungen im Freibad eine Änderung der regulären Öffnungszeiten erfordern und der Badebetrieb hierdurch um nicht mehr als einen Kalendertag ausgesetzt wird.
3. Sofern die Freibadschließung über einen längeren Zeitraum erforderlich ist, kann der Magistrat Sonderregelungen treffen.

63654 Büdingen, den 22. März 2018
Der Magistrat der Stadt Büdingen
Erich Spamer
Bürgermeister